

HSBC Trinkaus

Endgültige Bedingungen vom 28. April 2008
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 18. Februar 2008

Aktien-Multi-Capped Bonus-Zertifikate
("Austrian Giants Big Bonus Performer II-Zertifikate")
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB1LLM -

Die Emittentin bietet die Aktien-Multi-Capped Bonus-Zertifikate

im Rahmen einer **Zeichnungsfrist**,

wie im Abschnitt III. "Informationen über die Wertpapiere" beschrieben, an.

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 18. Februar 2008 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, zusätzlich zu den im Basisprospekt enthaltenen Risikohinweisen und allgemeinen Produktinformationen, weitere Produktinformationen in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand dieser Emission sind, welche die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen konkretisieren. Die Endgültigen Bedingungen enthalten keine Risikohinweise und/oder produktspezifische Risikofaktoren zu den Wertpapieren.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern (" [] " bzw. " • ") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind **in** den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter IV. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Wesentliche Produktinformationen sind unter III. abgedruckt und dienen zur Konkretisierung der Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält. Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Aktienbasket (der "Basiswert")

Die Wertpapiere beziehen sich auf eine bestimmte bei Emission festgelegte Anzahl von Aktien und/oder ADRs und/oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"), die in einem Basket zusammengefasst sind. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Die Kurse der Basketaktien werden regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der jeweiligen relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft beispielsweise und die jeweils relevante Referenzstelle können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Die Rückzahlung der Wertpapiere richtet sich nicht nach dem Wert des Aktienbaskets, vielmehr ist für die Wertpapiere und deren Ausgestaltung die Kursentwicklung jeder einzelnen im Aktienbasket enthaltenen Basketaktie relevant.

Eine genaue Beschreibung der betreffenden Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basketaktie unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Basketaktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Basketaktie und der Link zur Internetseite der relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten der Basketaktien lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketaktien zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Die Angaben zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen. Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten aufgeführt.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind die Multi-Capped Bonus-Zertifikate

3. Rechte des Wertpapierinhabers (V. 4.1.7. des Basisprospekts)

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats am Fälligkeitstag den Abrechnungsbetrag zu zahlen.

Der Abrechnungsbetrag der Multi-Capped Bonus-Zertifikate wird wie folgt berechnet:

Wenn der am Feststellungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs jeder einzelnen Basketkomponente dem jeweiligen Referenzkurs entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonusbetrag.

Sofern der am Feststellungstag festgestellte Berechnungskurs mindestens einer Basketkomponente den betreffenden Referenzkurs unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag

- (i) dem Bonusbetrag, wenn während der in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungsperiode kein Schwellenereignis eingetreten ist;
- (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance am Feststellungstag, sofern das Schwellenereignis während der in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungsperiode eingetreten ist.

Die für jede einzelne Basketkomponente am Feststellungstag zu ermittelnde Performance entspricht dabei dem Quotienten aus dem von der relevanten Referenzstelle am Feststellungstag festgestellten Berechnungskurs der betreffenden Basketkomponente und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurs.

Das Schwellenereignis gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs mindestens einer Basketkomponente dem für die jeweilige Basketkomponente maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet.

4. Zeichnungsfrist (V. 5.1.3. des Basisprospektes)

Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom 5. Mai 2008 (10.00 Uhr) bis zum 6. Juni 2008 (10.00 Uhr), jeweils Düsseldorfer Zeit. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt:

Zeichnungsfrist: 5. Mai 2008 (10.00 Uhr) bis zum 6. Juni 2008 (10.00 Uhr), jeweils
Düsseldorfer Zeit

Stichtag für die Festlegung
der Referenzkurse und
der Schwellenkurse: 6. Juni 2008

Börseneinführung: 10. Juni 2008

Erster Zahltag: 12. Juni 2008
Der erste Zahltag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben
genannten Zeichnungsfrist.

5. Mindestbetrag der Zeichnung (V. 5.1.4. des Basisprospektes)

Ein Mindestbetrag existiert nicht.

6. Meldeverfahren bei Zeichnung (V. 5.2.2. des Basisprospektes)

Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger -
über Direktbanken

oder

- über ihre jeweilige Hausbank

oder

- über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt
vornehmen.

7. Preisfestsetzung/Emissionspreis (V. 5.3. des Basisprospektes)

Der Emissionspreis je Zertifikat beträgt EUR 100,00 (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von EUR 3,00).

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der
Emittentin festgelegte Emissionspreis. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von
der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend
festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb verbundene Kosten, die beispielsweise bei Direktbanken, der
Hausbank oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt in Rechnung gestellt
werden, sind dort zu erfragen.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls
Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen
Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe,
kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

8. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

200.000 Zertifikate.

9. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Düsseldorf: Freiverkehr, Frankfurt: Freiverkehr (Scoach), Stuttgart: EUWAX.

10. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

11. Besteuerung (V. 4.1.14. des Basisprospektes)

Zusätzlich zu den im Basisprospekt aufgeführten steuerlichen Informationen sind ferner nachfolgende
steuerliche Hinweise anwendbar:

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Hinweise für die Besteuerung der Wertpapiere bei Anlegern mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Wichtige allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen steuerlichen Wirkungen, die (i) von einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger oder (ii) im Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Finanzbehörden oder Gerichte im Einzelfall eine von den nachfolgenden Hinweisen abweichende Ansicht vertreten. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die steuerlichen Grundlagen durch die Gesetzgebung, die Rechtsprechung oder die Finanzverwaltung während der Laufzeit der Wertpapiere und/oder gegebenenfalls bis zur Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides zum Nachteil des Anlegers verändert werden.

Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eine sog. Abgeltungsteuer eingeführt werden soll, wodurch Kapitalerträge jeder Art unter Einschluss von Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften mit einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert werden. Durch dieses Gesetz wird die bislang für Veräußerungsgeschäfte geltende Haltefrist von einem Jahr („Spekulationsfrist“) aufgehoben. Die neuen Regeln gelten grundsätzlich für alle Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Abweichend hiervon sind bei Zertifikaten Gewinne aus der Veräußerung nach Abgeltungsteuergrundsätzen zu versteuern, wenn sie im Zeitraum vom 15. März 2007 bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden und nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Besteuerung können daher nicht als verbindliche Auskunft oder gar Zusicherung oder Garantie hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen in einem nicht abschließend geklärten Bereich angesehen werden.

Die vorstehenden Hinweise können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Wertpapiere bei jedem Wertpapierinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Der Anleger sollte daher vor Erwerb der Wertpapiere den Rat eines mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, sach- und fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Besteuerung der Wertpapiere im Privatvermögen

Soweit die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden, behandelt die gegenwärtige steuerliche Praxis Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und/oder Auszahlungen aus den Wertpapieren als nicht steuerpflichtig, wenn die Wertpapiere vor diesen Einnahmen oder Auszahlungen länger als ein Jahr (sog. "Spekulationsfrist", § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 4 EStG) gehalten wurden.

Der steuerlichen Praxis liegt folgende steuerrechtliche Systematik zugrunde:

aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland), die Finanzanlagen im

Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat (sog. kapitalgarantierte Wertpapiere bzw. "Finanzinnovationen" im steuerlichen Sinne).

Bei nicht kapitalgarantierten Wertpapieren sind weder Nutzungsentgelte (z.B. Zinszahlungen) noch die Rückzahlung des Kapitals zugesagt bzw. gewährt. Stattdessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Anleger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Bezugsobjektes. Der Rücknahmepreis oder das Nutzungsentgelt und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung eines Bezugsobjektes gekoppelt, und der Wert des Bezugsobjektes kann sowohl steigen als auch fallen. Nach den Emissionsbedingungen ist im Regelfall auch ein totaler Kapitalverlust möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Schreiben vom 21. Juli 1998 (IV B 4 - S 2252 - 116/98) und vom 27. November 2001 (IV C 3 – S 2256 – 256/01) klargestellt, dass die Erträge aus einer Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Aktienindex abhängt. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise Dividenden in die Berechnung des Wertes des Aktienindex einbezogen werden.

Allerdings kann nach Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21. Juli 1998 (IV B 4 - S 2252 - 116/98) und BMF-Schreiben vom 16. März 1999 (IV B 4 - S 2252 - 87/99)) eine unter Berücksichtigung des jeweiligen wirtschaftlichen Gehalts einer Finanzanlage feststehende oder wahrscheinliche, auch teilweise Nutzungsentgelts- oder Kapitalrückzahlung zu Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG führen, nämlich dann, wenn auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung in den Emissionsbedingungen des jeweiligen Zertifikats die Rückzahlung des investierten Kapitals oder die Leistung eines Entgelts aufgrund der Ausgestaltung der Kapitalanlage sicher ist. Unter welchen Bedingungen eine derartige „wirtschaftliche Zahlungsgarantie“ vorliegt, ist gegenwärtig allerdings völlig ungeklärt. So hat beispielsweise die OFD Rheinland mit Verfügung vom 5. März 2007 die Auffassung vertreten, dass ein Zertifikat auf den Rentenindex REX-P eine solche wirtschaftliche Zahlungsgarantie aufweist. Insoweit sollte der Privatanleger daher im Zweifel vor Erwerb der Wertpapiere den Rat eines sach- und fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters zu der Frage einholen, ob im Einzelfall nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere im Emissionszeitpunkt eine derartige schädliche Bedingung anzunehmen sein könnte.

Sofern diese schädliche Bedingung einer "wirtschaftlichen Zahlungsgarantie" gegeben wäre, würde es sich bei den Wertpapieren um sog. „Finanzinnovationen“ im steuerlichen Sinne handeln. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung derartiger Wertpapiere und/oder sonstige Zahlungen aus derartigen Wertpapieren sind auch nach Ablauf der "Spekulationsfrist" als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nr. 7, Absatz 2 Nr. 4 EStG steuerpflichtig und unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagsteuer.

bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung eines im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers, das nicht als Finanzinnovation wie oben unter aa. beschrieben zu klassifizieren ist, nur dann nicht der Einkommensteuer, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Zertifikat. Bei Lieferung des Bezugsobjektes

tritt an die Stelle des Barausgleichsbetrages der Wert des gelieferten Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Depot des Gläubigers. Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

Besteuerung der Wertpapiere im Betriebsvermögen

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, so sollten sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie realisiert werden.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

Besteuerung in Österreich

1. Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen¹.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

2. Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Personen)

a) Forderungswertpapiere im Privatvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren (Zinsen, Erträge, Unterschiede zwischen Ausgabe- und Einlöschungswert) der Einkommensteuer (Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 2 Abs 3 Z 5 iVm § 27 Abs 1 Z 4 und Abs 2 Z 2 EStG).

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die

¹ Auf die in Österreich bevorstehende Änderung der Rechtslage im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ausdrücklich hingewiesen. (siehe auch VfGH Erkenntnis vom 7. März 2007, G 54/06 u.a. und vom 15. Juni 2007, G 23/07).

Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem § 37 Abs 8 EStG).

b) Spekulationsgeschäfte im Privatvermögen

Als Spekulationsgeschäfte gelten Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte, sowie innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte, einschließlich geschriebene Optionen und Swaphandelsgeschäfte (§ 30 EStG). Einkünfte aus Spekulationsgeschäften unterliegen dem individuellen Einkommensteuertarif des Anlegers (Besteuerung bis zu annähernd 50 %).

c) Multi-Capped Bonus-Zertifikate

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den Multi-Capped Bonus-Zertifikaten aus steuerlicher Sicht um Forderungswertpapiere, deren Rückzahlungspreis an eine von vornherein festgelegte Bezugsgröße anknüpft. Die Differenz zwischen Emissions- und Rückzahlungswert sind Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 und 5 EStG, für die unter den oben dargestellten Voraussetzungen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden oder die kuponauszahlenden Stellen die Multi-Capped Bonus-Zertifikate als Hebelprodukte im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) beurteilen, wodurch grundsätzlich ebenfalls von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen wäre.

d) Betriebsvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren, die im Betriebsvermögen gehalten werden (Zinsen, Erträge, Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert), der Einkommensteuer.

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem § 37 Abs 8 EStG).

3. Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften)

a) Forderungswertpapiere

Zinsen aus Forderungswertpapieren unterliegen bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 25 %. Der Abzug der Kapitalertragsteuer kann gem § 94 Z 5 EStG unterbleiben, wenn eine entsprechende Befreiungserklärung abgegeben wurde.

b) Privatstiftungen

Einkünfte (Zinsen oder Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert) aus Forderungswertpapieren, die an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sind, soweit diese Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bei Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 KStG erfüllen, gem § 13 Abs 3 Z 1 KStG iVm § 22 Abs 2 KStG mit einem Steuersatz von 12,5 % (Zwischensteuer) zu versteuern. Gemäß § 94 Z 11 EStG unterbleibt der Abzug von Kapitalertragsteuer.

4. Ausländische Kapitalanlagefonds

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, der Satzung oder in tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Investmentfonds. Da die Abgrenzung zu Wertpapieren ausländischer Emittenten, die von unterschiedlichen Basiswerten abhängig sind, nicht eindeutig ist, kann eine durch die Finanzbehörden vorgenommene Qualifikation der Multi-Capped Bonus-Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu einer Besteuerung nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes kommen könnte.

5. EU-Quellensteuer

Gemäß § 1 des EU-Quellensteuergesetzes unterliegen nur Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen.

Gemäß der Information des Bundesministeriums für Finanzen vom ersten August 2005 ist bei der Beurteilung, ob Erträge aus Zertifikaten der EU-Quellensteuer unterliegen, auf den jeweiligen Basiswert abzustellen. Danach stellen Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen, Wechselkurse und dergleichen keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Vorbehaltlich einer allfälligen Umqualifizierung Multi-Capped Bonus-Zertifikate durch die Finanzbehörden oder eine inländische Zahlstelle fällt daher keine EU-Quellensteuer an.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

IV. Emissionsbedingungen

Zertifikatsbedingungen für die Aktien-Multi-Capped Bonus-Zertifikate, die zum Erhalt eines Zahlungsbetrages berechtigen

- WKN TB1LLM -
- ISIN DE000TB1LLM2 -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) ermittelten Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Der Abrechnungsbetrag entspricht, sofern der am Feststellungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs jeder einzelnen Basketkomponente dem jeweiligen Referenzkurs entspricht oder diesen überschreitet, dem Bonusbetrag.
 - b) Wenn der am Feststellungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs mindestens einer Basketkomponente den betreffenden Referenzkurs unterschreitet, errechnet sich der Abrechnungsbetrag wie folgt:
 - (i) Der Abrechnungsbetrag entspricht, sofern das Schwellenereignis gemäß Absatz (3) nicht eingetreten ist, dem Bonusbetrag.
 - (ii) Der Abrechnungsbetrag entspricht, sofern das Schwellenereignis gemäß Absatz (3) eingetreten ist, dem Produkt aus (a) der maßgeblichen Performance und (b) dem Nominalbetrag gemäß der Formel:

$$\text{Abrechnungsbetrag} = \text{maßgebliche Performance} \times \text{Nominalbetrag}$$

- c) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist

| | |
|----------------------------|---|
| "Bonusbetrag": | Euro ("EUR") 128,00; |
| "Nominalbetrag": | EUR 100,00; |
| "maßgebliche Performance": | die Performance der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance. |

Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht dem Quotienten aus dem Berechnungskurs (wie in Absatz (5) definiert) der entsprechenden Basketkomponente am Feststellungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurs (wie in der Tabelle in Absatz (5) festgelegt) und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{"Performance"} = \text{Berechnungskurs/Referenzkurs.}$$

² Die Stückzahl der begebenen Zertifikate ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in III. 8. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

- (3) Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs mindestens einer Basketkomponente dem für diese Basketkomponente festgelegten Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet. "Beobachtungsperiode" entspricht dem Zeitraum vom 9. Juni 2008 (einschließlich) bis zum Feststellungstag (einschließlich).
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
- (5) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist

"Basket": der sich aus den Basketkomponenten der betreffenden Gesellschaften zusammensetzende Basket:

| Basketkomponente ISIN | relevante Referenzstelle | relevante Terminbörse | Berechnungskurs | Referenzkurs | Schwellen- kurs* |
|--|-----------------------------|---|---|--|---|
| Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG - AT0000652011- | Wiener Börse AG (Xetra®) | Österreichische Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) | Schlusskurs der Basketkomponente am Feststellungstag | Schlusskurs der Basketkomponente am 6. Juni 2008 | Maximal 65,00% des Referenz- kurses |
| OMV AG - AT0000743059- | Wiener Börse AG (Xetra®) | Österreichische Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) | Schlusskurs der Basketkomponente am Feststellungstag | Schlusskurs der Basketkomponente am 6. Juni 2008 | Maximal 65,00% des Referenz- kurses |
| Telekom Austria AG - AT0000720008- | Wiener Börse AG (Xetra®) | Österreichische Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) | Schlusskurs der Basketkomponente am Feststellungstag | Schlusskurs der Basketkomponente am 6. Juni 2008 | Maximal 65,00% des Referenz- kurses |

* Wird am Ende der Zeichnungsfrist, am 6. Juni 2008, festgelegt und anschließend bekannt gemacht.

- (6) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von zwei Dezimalstellen, wobei auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 2 Zinsen

Zinszahlungen werden auf die Zertifikate nicht geleistet.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 4

Fälligkeitstag/Feststellungstag

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate endet am 14. Dezember 2009 (der "Fälligkeitstag"), vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate gemäß § 7. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung der Berechnungskurse erfolgt am 7. Dezember 2009 (der "Feststellungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Feststellungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" ist jeder Tag, an dem die relevanten Referenzstellen und die relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevanten Referenzstellen und/oder die relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.

§ 5

Zahlung

Die Emittentin wird die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basketkomponenten, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Feststellungstag einer oder mehrere der Berechnungskurse durch die jeweils relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) a) Sofern am Feststellungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des oder der Berechnungskurse(s) maßgeblich: Als Feststellungstag gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betroffene Basketkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betroffene Basketkomponente an allen fünf auf den Feststellungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt dieser fünfte Börsentag nach dem Feststellungstag als Feststellungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betroffene Basketkomponente vorliegt. Für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses ist der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie

nachfolgend definiert) für die betroffene Basketkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses der betroffenen Basketkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- b) Die Berechnungskurse der Basketkomponenten, die nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Feststellungstag ermittelt.
- (3) a) Sofern die Marktstörung für die betroffene Basketkomponente am zweiten Börsentag nach dem Feststellungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstages zu verlangen.

§ 7

Anpassungen / außerordentliche Kündigung

- (1) In Bezug auf Basketkomponenten, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die Basketkomponente den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Feststellungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) der Referenzkurs der betroffenen Basketkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die Basketkomponente an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) der Referenzkurs der Basketkomponente entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die Basketkomponente an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
 - d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf die Basketkomponente.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Basketkomponente haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- h) Die Berechnung des angepassten Referenzkurses der Basketkomponente erfolgt jeweils auf der Basis von zwei Dezimalstellen, wobei auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfoladresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 11 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im April 2008

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG